

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-47/003-2005

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiterin (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Kohlross	13293	21. Juni 2005
	Dr. Gyenge	12894	

Betrifft
NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2005
Ltg.-450/G-28-2005
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Der Landtag von Niederösterreich erhob in der Sitzung am 1. Juli 2004 den Antrag des Landwirtschafts-Ausschusses über den Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Hiller, Erber, Honeder, Hofmacher, Lembacher und Ing. Rennhofer betreffend „Gentechnikfreiheit in Niederösterreich“, zum Beschluss.

Darin wurde die NÖ Landesregierung u. a. aufgefordert, alle rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um beim derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik so weit wie möglich Gentechnikfreiheit beim Anbau in der Landwirtschaft zu gewährleisten. Die gesetzten Maßnahmen seien permanent einem Evaluierungsprozess zu unterziehen. Ferner seien Bestrebungen zu unterstützen, dass möglichst große, geschlossene, GVO-freie Saatgutvermehrungsgebiete eingerichtet werden können, um auch weiterhin die Produktion von gentechnikfreiem Saatgut zu gewährleisten und im notwendigen Umfang Maßnahmen in NÖ zum Schutz der bisher gentechnikfrei produzierenden Landwirtschaft zu ergreifen.

Bestrebungen Oberösterreichs haben gezeigt, dass ein allgemeines Verbot des Einsatzes von GVO vor allem EU-rechtlichen Vorgaben zuwider laufen würde. So ist nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L106/1 vom 17. April 2001, S. 1 [im Folgenden: Freisetzung-RL], Fall für Fall sorgfältig zu prüfen, ob der Einsatz von GVO mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist (case-by-case Prinzip).

Die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen setzt in Österreich eine Genehmigung zur Freisetzung bzw. zum Inverkehrbringen nach dem – in Umsetzung der Freisetzungs-RL ergangenen – Gentechnikgesetz (GTG) voraus. Der Genehmigung zum Inverkehrbringen durch die österreichische Behörde stehen Genehmigungen gleich, die von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten nach der Freisetzungs-RL erteilt worden sind.

Nach Art. 22 der Freisetzungs-RL dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen der Freisetzungs-RL entsprechen, grundsätzlich nicht verbieten, einschränken oder behindern (Prinzip des freien Verkehrs). Sohin darf die absichtliche Freisetzung von GVO als Produkte oder in Produkten, die ordnungsgemäß zugelassen wurden, nicht verboten, eingeschränkt oder behindert werden.

Gemäß Artikel 26a der Freisetzungs-RL (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1) können die Mitgliedstaaten jedoch die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Mit der Aufhebung des seit Sommer 1999 de facto bestehenden Moratoriums für die Zulassung von GVO kann der zunehmende Einsatz der Gentechnik auch in der Landwirtschaft in Niederösterreich nicht ausgeschlossen werden.

Um die Koexistenz verschiedener Kulturen zu ermöglichen, sind im Fall des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen verschiedene geeignete Betriebsführungsmaßnahmen zu ergreifen. So wären etwa Sicherheitsabstände zwischen den Feldern, Pufferzonen oder „Pollenbarrieren“ einzurichten und der Durchwuchs zu bekämpfen; für einen entsprechenden Fruchtwechsel und Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blütezeiten wäre zu sorgen; Anbau, Ernte, Lagerung, Transport und Verarbeitung wären strikt zu überwachen. Wer den wirtschaftlichen Nutzen aus dem von ihm gewählten Anbauverfahren ziehen will, sollte auch für die erforderlichen Maßnahmen verantwortlich sein und die mit ihnen verbunden wirtschaftlichen Konsequenzen tragen.

Die Einrichtung gentechnikfreier Gebiete würde nach Ansicht der Kommission dem

Grundsatz der Koexistenz widersprechen: Im Schutz wirtschaftlicher Interessen alleine sei kein ausreichender Grund für eine derart einschneidende Beschränkung grundlegender Freiheiten zu erblicken.

Gegen freiwillige Vereinbarungen zwischen Landwirten und Industrie, örtlich begrenzt auf den Anbau bestimmte gentechnisch veränderter Kulturen zu verzichten, würde aus der Sicht der Kommission kein Einwand bestehen. Solche Vereinbarungen sind bereits üblich, z.B. wurde in NÖ bereits 2002 die „Initiative Gentechnikfreies Waldviertel“ gegründet und dabei auf Basis der hohen Dichte von Biolandwirtschaft im Waldviertel gentechnikfreie Zonen auf freiwilliger Basis abgegrenzt.

Anstelle der Statuierung eines generellen Verbots werden daher, basierend auf den Erfahrung der Länder Oberösterreich, Kärnten und Salzburg, Maßnahmen für die Koexistenz von gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen vorgeschlagen. Hauptinhalt des vorliegenden Entwurfes sind Maßnahmen der Vorsorge gegen das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.

Damit soll sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Kulturflächen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden, weiterhin nach den Grundsätzen der biologischen Landwirtschaft und auch auf konventionelle Weise bewirtschaftet werden können.

Zum Thema der Koexistenz hat die Kommission am 23. Juli 2003 in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung Leitlinien („Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen“) erlassen. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass Koexistenz-Maßnahmen von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt und umgesetzt werden sollen; dazu können neben privatrechtlichen Regelungsinstrumenten („soft law“) auch Rechtsvorschriften erlassen werden.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

- ◆ materielle Vorschriften über das Ausbringen von GVO,
- ◆ Bewilligungspflicht für die Ausbringung von GVO,

- ◆ die Möglichkeit zur Untersagung der Nutzung, wenn das Ausbringen von GVO bewilligungslos oder entgegen einer Bewilligung erfolgt,
- ◆ verschiedene Informationspflichten der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigten sowie der Behörde,
- ◆ behördliche Überwachungspflicht und Überprüfungsbefugnisse,
- ◆ dingliche Wirkung der Regelungen über das Ausbringen sowie der behördlichen Aufträge,
- ◆ Führung von Aufzeichnungen und Übersichtskarten durch die Behörde (NÖ Gentechnik-Buch),
- ◆ Strafbestimmungen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen die geplanten Regelungen in die Regelungskompetenz des Landes (Landwirtschaft).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das Regelungsregime des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 bleibt durch den vorliegenden Entwurf unberührt.

Bekämpfungsmaßnahmen nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 werden nicht erfasst.

5. EG-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Artikel 26a und 31 Abs. 3 der Freisetzungs-RL.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen einen Verwaltungsaufwand verursachen werden. Die Vollziehung wird spezielle Fachkenntnisse erfordern, die aus den derzeit im Amt der Landesregierung vorhandenen Personalressour-

cen voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden können. Als Alternative zur Anstellung eigener Spezialisten bietet sich die Heranziehung externer Sachverständiger und externer Überwachungsorgane (vgl. § 7 Abs. 5) an.

Eine ziffernmäßige Abschätzung der Kosten des Vollzuges für NÖ kann derzeit nicht vorgenommen werden, da auch aus den anderen Bundesländern mangels Durchführung derartiger Verfahren keine vergleichbaren Daten dazu vorliegen. Im Hinblick darauf, dass das Gesetz einen sehr strengen Katalog für die Erlangung von Bewilligungen vorsieht, ist mit einer geringen Anzahl von Verfahren zu rechnen. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz nach fünf Jahren außer Kraft tritt und die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen bei einer ev. Neuerlassung bzw. einer Verlängerung des Gesetzes Berücksichtigung finden werden.

7. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf wurde nach dem Verfahren über den Konsultationsmechanismus ausgeschickt und wurden keine Einwände erhoben.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen, sodass daher für den Bund keine Kosten entstehen werden.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Der Entwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:**Zu § 1:**

Die mit dem Gesetzesvorschlag verfolgten Ziele werden im Abs. 1 festgelegt. Die Regelungszwecke unterscheiden sich von jenen des Gentechnikgesetzes (GTG). Das Gentechnikgesetz enthält ein rechtliches Instrumentarium (einschließlich Zulassungsverfahren), welches den Zwecken dient, die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft sowie die Umwelt (insbesondere die Ökosysteme) vor schädlichen Auswirkungen der Gentechnik zu schützen und die Anwendungen der Gentechnik zum Wohl des Menschen im Hinblick auf Erforschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern (vgl. § 1 GTG).

Dem gegenüber zielt der vorliegende Gesetzesvorschlag darauf ab, unter dem Aspekt der Koexistenz präventive sowie flankierende Maßnahmen zu regeln, um im Hinblick auf das Ausbringen von – zugelassenen – GVO sicherzustellen, das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, sogar nach den Standards der biologischen Landwirtschaft, zu vermeiden.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen ausgenommen. Diese unterliegen den Vorschriften des II. Abschnittes des Gentechnikgesetzes.

Abs. 3 legt klar, dass das Gesetz nicht in die Zuständigkeit des Bundes eingreift. Insbesondere wird der Kompetenztatbestand „Forstwesen einschließlich des Triftwesens“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) angesprochen, der in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

Wesentlich ist weiters, dass Bekämpfungsmaßnahmen nach dem NÖ Kulturpflanzen-schutzgesetz 1978 nicht erfasst werden sollen.

Zu § 2:

Die Legaldefinition des Ausdrucks „GVO“ verweist auf die Begriffsbestimmungen des § 4 Z. 1 und 3 GTG.

Der Ausdruck „GVO“ schließt auch Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen und Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen ein. Weiters umfasst der Begriff die – praktisch bedeutsamen – Erzeugnisse,

die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder diese enthalten (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 4 und § 4 Z. 21 GTG).

Saatgut im Sinne des § 3 Abs. 1 der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl. II Nr. 478/2001) ist kein GVO entsprechend § 2 Z. 1.

Der Begriff der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche entspricht im Wesentlichen dem Begriff des Bodens nach dem NÖ Bodenschutzgesetz.

Mit dem Begriff „Ausbringen“ ist eine gezielte – im Sinn von bewusster und gewollter – Entlassung von GVO in die Umwelt gemeint. Beispielhaft werden die Tätigkeiten Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln bis hin zur Entfernung (Ernte) und Zerstörung genannt. Das Ausbringen erstreckt sich auch auf Futtermittel, soweit die gentechnisch veränderten Anteile des Futtermittels keimfähig sind.

Das Ausbringen kann in einer einmaligen Tätigkeit (z.B. Aussäen) oder in laufenden Maßnahmen (z.B. Zucht) bestehen.

Durch § 1 Abs. 2 ist bereits klargestellt, dass die Verwendung im geschlossenen System (mit seinen charakteristischen Barrieren) jedenfalls nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegt.

Mit dem Begriff „gentechnikrechtliche Zulassung“ wird jede schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinne der Freisetzungsrichtlinie erfasst. Nach der derzeit geltenden österreichischen Rechtslage ist dies eine Genehmigung zur Freisetzung gemäß § 40 GTG oder eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gemäß § 58 Abs. 4 bis 6 GTG. Die Begriffsbestimmung schließt auch Genehmigungen zum Inverkehrbringen ein, die von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten nach der Freisetzung-RL erteilt werden (siehe auch § 54 Abs. 4 GTG).

Die Definition des Begriffs „ökologischer Landbau“ verweist auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht, das umfangreiche inhaltliche Anforderungen für die Verwendung dieser Qualitätsbezeichnung statuiert. Unter anderem ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 auch die Verwendung genetisch veränderter Organismen und/oder deren Derivate mit Ausnahme von Tierarzneimitteln nicht zulässig.

Unter dem technischen Begriff „Vorsichtsmaßnahmen“ werden Maßnahmen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Vermeidung von unbeabsichtigtem Vorhandensein von GVO verstanden (z.B. Sicherheitsabstände, Pufferzonen, „Pollenbarrieren“, „geschlossene Anbaugelände“).

Die in NÖ einzuhaltenden Maßnahmen werden in einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 Abs. 2 festgelegt werden.

Die Legaldefinition „Unbeabsichtigtes Vorhandensein von GVO“ trägt dem Koexistenzgesichtspunkt Rechnung. Die Ausnahme für Grundstücke, die Vorsichtsmaßnahmen dienen, soll u.a. die Einrichtung von Pufferzonen ermöglichen.

Zu § 3:

Mit der Formulierung „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ wird – wie dies auch im Gentechnikgesetz geschieht – auf außerrechtliche Tatsachen dynamisch verwiesen.

Die derzeitige Arbeitsgruppe der Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) zum Thema Koexistenz wird den Stand der Technik in dem Sinne festschreiben als die einzuhaltenden Maßnahmen kodifiziert werden. Wer GVO ausbringt, hat die nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen jeweils gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, zu vermeiden.

Die Landesregierung kann zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit für einzelne Pflanzenarten oder -sorten die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen durch Verordnung festlegen (Abs. 2). Der im Abs. 3 angeführte Katalog ist den Leitlinien der Kommission entnommen und enthält eine demonstrative Aufzählung.

Zu § 4:

Ob auf einer bestimmten Grundfläche das Ausbringen von GVO bewilligt werden kann, bestimmt sich im Einzelfall nach den Kriterien der Lage sowie nach der Größe (Fläche), Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundfläche. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Hanglage oder sonstige Geländegestaltung, die Form der Grundfläche (z.B. Streifenparzelle) oder andere örtliche Gegebenheiten (z.B. Gewässer, bauliche Objekte) zu denken, die für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen relevant sind. Wel-

che Umstände dazu zählen, ist bezogen auf das jeweilige GVO-Konstrukt nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. So muss etwa die Grundfläche genügend groß sein, damit Auspflanzungsabstände zu landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, eingehalten werden können.

Mit dem schriftlichen Antrag auf Erteilung der Bewilligung sind verschiedene, näher bestimmte Unterlagen vorzulegen. Sie sollen die Behörde in die Lage versetzen, die Einhaltung der Ausbringungsvorschriften des § 3 zu beurteilen. Die geforderten Unterlagen sind auf die Rechtsstellung des Nutzungsberechtigten, den Anbauort, das GVO-Konstrukt und die Anbauweise bezogen.

Personen, die das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) nicht nachweisen können (§ 4 Abs. 1 Z. 2 und 3), können keinen vollständigen Antrag vorlegen; eine Bewilligung kommt in diesem Fall nicht in Frage.

Alle Grundstücke, auf denen GVO ausgebracht werden sollen oder die zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen bestimmt sind, sind parzellengenau zu bezeichnen (§ 4 Abs. 1 Z. 1). Die zu nutzenden Grundstücke sind hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit zu beschreiben (§ 4 Abs. 1 Z. 4). Diese Beschreibung, die auch in Gestalt eines Lageplans erfolgen kann, schließt Angaben zur Flächengröße und, soweit sie für die fachliche Beurteilung erforderlich sind, Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten ein (z.B. Gewässervorkommen, genutztes Rohstoffvorkommen, raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, vorhandene bauliche Anlagen und versiegelte Böden, Hanglage).

Die Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 sollen Informationen über das spezifische GVO-Konstrukt liefern. Die Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Z. 6 betreffen die Anbauweise, nämlich die Bedingungen des Ausbringens vom Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung in der Natur bis zur Beseitigung der GVO.

Es ist weiters vorgesehen, dass das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Bundesländern ebenfalls wirksam vermieden werden soll.

Abs. 3 bietet der Behörde die Möglichkeit nachträglich erforderliche Anordnungen zu erteilen, wenn sich herausstellt, dass die bisherigen Auflagen nicht ausreichen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO zu vermeiden. Dabei können neu eingetretene Tatsachen ebenso berücksichtigt werden wie auch der neueste Stand der Wissenschaft und Technik.

Zu § 5:

Auch die Öffentlichkeit soll von erteilten Bewilligungen verständigt werden. Die Behörde darf zu diesem Zweck die für die Öffentlichkeit wesentlichen Inhalte der Bewilligung insbesondere auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Ergänzend dazu kommen sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Veröffentlichungen in Amts eigenen Publikationen oder Presseaussendungen in Betracht.

Zu § 6:

Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung von gesetzwidrig ausgebrachten GVO anzuordnen.

Voraussetzung für die subsidiäre Heranziehung des Grundeigentümers (Abs. 2) ist, dass er dem Ausbringen von GVO auf seinem Grundstück entweder zugestimmt oder es geduldet hat. Alleine der Umstand, dass dem Liegenschaftseigentümer das Ausbringen bekannt gewesen ist, lässt noch nicht den Schluss zu, dass er diesem Vorgang zugestimmt oder ihn geduldet hätte. Der Begriff der Duldung ist als konkludente Zustimmung zum Ausbringen zu verstehen (vgl. VwGH ZI. 95/07/0112, ZI. 99/07/0023).

Nur bei Gefahr im Verzug oder wenn kein anderer verpflichtet werden kann, hat die Behörde die Maßnahmen selbst durchzuführen.

Unter „Gefahr im Verzug“ ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl. VwGH vom ZI. 21. 2. 2002, ZI. 2001/07/0124).

Die Regelung des § 6 Abs. 4 setzt voraus, dass ein Auftrag gemäß Abs. 1 oder 2 erteilt wurde. Derartige Aufträge sind gemäß § 8 Abs. 4 Z. 5 und 6 im allgemein zugänglichen bzw. veröffentlichten NÖ Gentechnik-Buch ersichtlich.

§ 6 Abs. 4 soll sicherstellen, dass trotz nachträglichen Wechsels in der Person des Eigentümers Aufträge gemäß Abs. 1 oder 2 durchgesetzt werden können. Wurde der Auftrag dem Grundeigentümer erteilt, entfaltet er dingliche Wirkung. Wurde er z.B. dem Pächter erteilt und ist er nicht vollstreckbar, wirkt der Bescheid gegen einen neuen Grundeigentümer. Haben sich die Eigentumsverhältnisse seit Bescheiderlassung nicht geändert, kommen die eingeschränkten Voraussetzungen des Abs. 2 Z. 1 zum Tragen. Die Inpflichtnahme des neuen Eigentümers kann dadurch begründet werden, dass sich jedermann vor

Erwerb von Rechten an dem Grundstück im NÖ Gentechnik-Buch über Aufträge gemäß Abs. 1 oder 2 informieren kann.

Zu § 7:

Die Überwachung hat durch die Landesregierung oder durch Aufsichtsorgane zu erfolgen. Die Voraussetzungen für deren Bestellung werden in Abs. 5 geregelt.

Den Überwachungsorganen werden die notwendigen Rechte eingeräumt.

Da die in Betracht kommenden Proben (insbesondere einzelne Feldfrüchte) in der Regel einen geringen Wert haben, wird kein Entschädigungsverfahren vorgesehen, welches grundsätzlich weit höhere Kosten hervorruft als die mögliche Entschädigungssumme.

Die Überprüfungsbefugnisse der Behörde sind vom jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte sollte grundsätzlich vor Betreten der Liegenschaft verständigt werden (schriftlich, mündlich, telefonisch).

Die Auskunftspflichtung nach Abs. 3 ist mit einer Strafsanktion versehen.

Zu § 8:

In Umsetzung der Artikel 31 Abs. 3 lit. a und lit. b der Freisetzung-RL sieht der Entwurf die Führung eines Gentechnik-Buches vor.

Das Gentechnik-Buch, das aus Aufzeichnungen und aus Übersichtskarten besteht, soll eine möglichst transparente Information über die in Niederösterreich in einer Anbauperiode verwendeten GVO sicherstellen. Mit diesem Hilfsmittel wird der Behörde die systematische Überprüfungstätigkeit erleichtert. Weiters soll es Nutzungsberechtigten in der Umgebung eines Ausbringungsortes ermöglichen, ihrerseits Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. eine defensive Anbauplanung vorzunehmen. Schließlich soll auch die Rückverfolgbarkeit der in der Natur vorhandenen GVO zu den Bewilligungsdaten gefördert werden. Die Aufzeichnungen und Eintragungen können als Beweismittel in allfälligen Schadenersatzprozessen dienen.

Die Aufzeichnungen und Eintragungen im Gentechnikbuch haben keine konstitutive Wirkung. Die Eintragung oder Nichteintragung im Buch hat daher keine Auswirkung auf das Weiterbestehen von rechtskräftigen Bescheiden nach diesem Gesetz.

Zu § 9:

Durch die angedrohte Geldstrafe bis zu € 15.000,-- bzw. bei Vorliegen erschwerender Umstände bis zu € 30.000,-- soll vermieden werden, dass jemand Verwaltungsstrafen bewusst in Kauf nimmt, weil der zu erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusetzen ist als die zu erwartende Strafe.

Abs. 3 trägt dem verfassungsrechtlichen Verbot eines Zwangs zur Selbstbezichtigung Rechnung.

Das gesetzwidrige Ausbringen ist ein Dauerdelikt. Das strafbare Verhalten hört daher erst in dem Zeitpunkt auf, in dem die ausgebrachten GVO beseitigt (zerstört oder entsorgt) sind.

Zu § 12:

Mit der Übergangsbestimmung des Abs. 2 wird sichergestellt, dass das Gesetz auf ein (praktisch eher unwahrscheinliches) bereits vorgenommenes Ausbringen anzuwenden ist. Die erforderliche Bewilligung ist binnen Monatsfrist zu beantragen.

Abs. 3 legt das Außerkrafttreten des Gesetzes fest. Es ist geplant, die Erfahrungen mit dem Anbau von GVO nach Außerkrafttreten einem Evaluierungsprozess zu unterziehen und eventuell auch auf geänderte Rahmenbedingungen in Bezug auf neue gentechnische Veränderungen sowie auf die Haltung der Konsumenten zu GVO zu reagieren.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung